

Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 1. Februar 2011 in der Fassung vom 25.03.2026

Die Zulassungsregeln vom 1. Februar 2011, geändert am 28.6.2011, 02.04.2013, 16.04.2014, 15.12.2015, 09.11.2017, 30.01.2019, 27.07.2021, 17.05.2022, 08.05.2024, 14.05.2025, 28.01.2026 und am 25.03.2026 treten am 01.05.2026 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Liegen der Evangelischen Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Evangelischen Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und eine Studiengangsleitung an, die der Senat der Hochschule auf die Dauer von 3 Jahren wählt. Die Studiengangsleitung muss im Zeitpunkt der Wahl und während der gesamten Amtszeit die Funktion der Studiengangsleitung innehaben. Endet die Funktion der Studiengangsleitung bei dem gewählten Mitglied während der Amtszeit, scheidet das Mitglied zum Zeitpunkt der Beendigung der Funktion als Studiengangsleitung automatisch aus dem Zulassungsausschuss aus. Es wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein neues Mitglied aus dem Kreis der Studiengangsleitungen gewählt. Dessen Amtszeit beträgt ebenfalls drei Jahre. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann von der Rektorin/vom Rektor bzw. der Prorektorin/dem Prorektor auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für die berufsbegleitende Form des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik sind: 1. der Abschluss als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder anerkannter Heilpädagoge, 2. der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums mit mindestens 30% einer Vollzeitstelle, 3. Nachweis über eine obligatorische Studienberatung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 2 Bewerbungs-Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich zum 01. September.¹
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich aufgenommen, und zwar vom 01.05.-15.07. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
 - Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (i.d.R. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
 - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen, DSH-Zertifikat 2 oder 3 oder telc C1 Hochschule) vorgelegt werden.

§ 3 Quoten/Härtefälle

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.
- (4) Die Kapazität des Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik umfasst zusammen 30 Studienplätze pro Jahr.
- (5) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

¹ Das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26 ist ausgesetzt.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die verfügbaren Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, die auf Grundlage der Auswahlnote erstellt wird. Die Rangliste enthält alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträge. Die Rangfolge bestimmt sich nach der berechneten Auswahlnote, beginnend mit der besten Note. Die Auswahlnote berechnet sich wie folgt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Diese verringert sich wie folgt:
 1. 0,4 beim Nachweis eines Abschlusses einer Fachkraftausbildung an einer Fachschule für Heilpädagogik, einer Fachschule für Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Fachschule der Gesundheits- und Krankenpflege
 2. 0,3 beim Nachweis einer sonstigen abgeschlossenen betrieblichen oder mindestens dreijährigen schulischen Ausbildung oder beim Nachweis einer mindestens zweijährigen Erwerbstätigkeit in Vollzeit oder in mindestens 50%iger Teilzeit mit maximal einer Unterbrechung des Zeitraums
 3. 0,2 beim Nachweis eines mindestens 6-monatigen an einem Stück in Vollzeit erbrachten Praktikums im sozialen Bereich (Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, sonstiges Sozialpraktikum)
 - c) Die Verringerungen nach Ziffer b) werden nicht gewährt für Ausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung erworben werden sowie für Praktika, die im Zusammenhang mit der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung absolviert werden.
 - d) Bei Ranggleichheit aufgrund der Auswahlnote bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten zum 01.05.2026 in Kraft.

Ludwigsburg, den 25.03.2026

Für das Rektorat


Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin